



Bestimmungen Easy Cyber Insurance

Ausgabe 09.2025

A. Das Wichtigste in Kürze

A.1. Versicherungsmodell

Die «Easy Cyber Insurance» (nachstehend «Easy Cyber») beinhaltet eine Internet-Rechtsschutzversicherung und eine Versicherung im Bereich Datenrettung und Virenentfernung.

Swisscom (Schweiz) AG (nachstehend «Swisscom») hat mit der AXA-ARAG Rechtsschutz AG einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen. Die AXA-ARAG Rechtsschutz AG (nachstehend «AXA-ARAG» bezeichnet) ist Versicherungsträgerin der Internet-Rechtsschutzversicherung und bezieht ihrerseits Leistungen für den Bereich Datenrettung und Virenentfernung von der AXA Versicherungen AG (Provider und Versicherungsträgerin). Swisscom ist Versicherungsnehmerin.

Wer als Privatperson (d.h. natürliche Person, keine Firmen) bei Swisscom ein Dauerschuldverhältnis (z.B. Abonnement) hat, kann der Kollektivversicherung mittels Abschluss eines Anschlussvertrages mit Swisscom beitreten. Der Kunde wird dadurch zur versicherten Person mit einem direkten Forderungsrecht gegenüber der AXA-ARAG. Die Abwicklung von Schadensfällen erfolgt direkt zwischen dem Kunden und der AXA-ARAG.

Die Swisscom kann der AXA-ARAG keine Weisungen zur Erledigung von Rechtsfällen erteilen. Die AXA-ARAG erteilt gegenüber der Swisscom keine Auskünfte über Rechtsfälle, falls dadurch Nachteile für die versicherten Personen entstehen könnten.

A.2. Wer ist versichert?

Versicherte Person ist der Kunde von Swisscom mit Wohnsitz in der Schweiz, welcher der Kollektivversicherung mittels Abschluss eines Anschlussvertrages beitritt, sowie die mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen.

Beim Internet-Rechtsschutz ist der Kunde auch in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer versichert. Für Datenrettung und Virenentfernung sind ausschliesslich private Personen und deren privat genutzten elektronischen Gegenstände versichert. In beiden Fällen nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit selbständiger Berufs- oder Erwerbstätigkeit.

A.3. Beginn und Dauer

Easy Cyber ist ab Inkrafttreten des Anschlussvertrages während 365 Tagen gültig (Mindestvertragsdauer). Einzelheiten sind in D.4 geregelt.

Ist Easy Cyber Teil eines Produkte-Pakets von Swisscom, gelten die Bedingungen und Fristen des betreffenden Produkte-Pakets.

A.4. Widerrufsrecht

Der Kunde kann die Versicherung innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der Swisscom schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückgestattet werden müssen.

A.5. Geltungsbereich und Umfang der Versicherung

Die Versicherung ist weltweit gültig. Ein Schadenfall oder der Bedarf nach Rechtshilfe ist versichert, wenn deren Ursache bzw. das auslösende Ereignis während der Vertragsdauer, die für das betreffende Risiko gilt, eingetreten ist.

Die «Easy Cyber» beinhaltet

- eine Internet-Rechtsschutzversicherung (siehe nachfolgend B) in den Bereichen Online-Konten und Kreditkarten (B 1.1.), Online-Mobbing und Urheberrechte (B 1.2), Online-Shopping (B 1.3.) und
- eine Versicherung für Datenrettung und Virenentfernung (s. nachfolgend C).

Abschnitt D) enthält gemeinsame Bestimmungen.

B. Internet-Rechtsschutzversicherung

B.1. Versicherte Fälle

B.1.1. Online-Konten und Kreditkarten

Rechtsschutz

- ✓ Anspruchsprüfung und Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen auf Löschung oder Änderung von Daten im Internet;
- ✓ Anspruchsprüfung und Unterstützung bei der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber Dritten sowie gegebenenfalls Einreichung einer Strafanzeige;
- ✓ Anspruchsprüfung und Unterstützung bei Streitigkeiten aus Verträgen mit schweizerischen Kreditkartenunternehmen im Zusammenhang mit Kreditkartenmissbrauch.

Versicherte Ereignisse

- ✓ Unerlaubte Aneignung der versicherten Sachen und Daten durch Dritte (z.B. durch Skimming, Hacking oder Diebstahl)
- ✓ Missbräuchliche Verwendung von Kredit-, Debit-, Kunden- oder SIM-Karten
- ✓ Missbräuchliche Verwendung von Online-Konten
- ✓ Missbräuchliche Verwendung von Identitäts- und Authentifizierungselementen (Identitätsmissbrauch)

Versichert sind

Versichert sind folgende privat genutzten Sachen im Eigentum der versicherten Personen:

- ✓ Kredit-, Debit-, Kunden- oder SIM-Karten
- ✓ Online-Konten (z.B. eBanking, mobile Banking wie TWINT, Webshops, E-Mail Accounts, etc.)
- ✓ Identitäts- und Authentifizierung-Elemente (z.B. Logindaten oder Identitätsdaten und -dokumente)

Nicht versichert sind

- ✗ Kryptowährungen und Krypto-Wallets;
- ✗ Schäden, die durch Personen verursacht wurden, die mit der versicherten Person in einer Wohngemeinschaft leben;
- ✗ Schäden infolge Zahlung von Erpressungsgeldern oder infolge freiwillig geleisteter Zahlungen (z.B. Romance Scam, Enkeltrick, etc.);
- ✗ Kosten für Abonnemente und Mitgliederbeiträge;
- ✗ Kosten für Schäden, die bei einer geschäftlichen Nutzung entstanden sind.

Obliegenheiten des Kunden bzw. der versicherten Personen

Bei unerlaubter Beschaffung oder bei Verdacht auf Missbrauch versicherter Sachen und Daten ist sofort der betreffende Anbieter (z.B. Kreditkartenherausgeber) zu informieren. Zudem ist die sofortige Sperrung zu veranlassen.

B.1.2. Online-Mobbing und Urheberrechte

Rechtsschutz

- ✓ Anspruchsprüfung und Unterstützung bei der Durchsetzung rechtlicher Ansprüche;
- ✓ Aufforderung unter Androhung rechtlicher Konsequenzen, persönlichkeitsverletzende Angriffe zu unterlassen;
- ✓ Einreichen einer Strafanzeige;
- ✓ Geltendmachen von Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Angreifer und dem Betreiber der Webseite bei Persönlichkeitsverletzungen;
- ✓ Abwehr von Schadenersatzansprüchen und die Strafverteidigung im Urheberrecht und im Fall des Teils von strafbaren Inhalten;
- ✓ Zivilrechtliche Interessenwahrung bei vertraglichen Streitigkeiten;
- ✓ Mediation zwischen den Streitparteien.

Versichert sind

- ✓ Eine Verletzung der Persönlichkeit der versicherten Personen durch Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung. Die Persönlichkeitsverletzung muss für Dritte erkennbar mittels elektronischer Medien begangen werden (z.B. Cyber-Mobbing);



- ✓ Persönlichkeitsverletzungen bei Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit der versicherten Personen;
- ✓ Eine Verletzung von Urheberrechten im Zusammenhang mit dem Internet;
- ✓ Das Verbreiten von strafbaren Inhalten im Internet durch die versicherten Personen;
- ✓ Die Veröffentlichung von privaten Bildern der versicherten Personen durch eine Drittperson im Internet. Dies muss gegen den Willen der versicherten Personen geschehen.

Nicht versichert sind

- ✗ Persönlichkeitsverletzungen als Folge einer Provokation durch die versicherte Person. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person damit eine vorangegangene Provokation der angreifenden Person erwidert hat;
- ✗ Persönlichkeitsverletzungen im Zusammenhang mit einer politischen oder religiösen Tätigkeit der versicherten Personen.
- ✗ Teilen von strafbaren Inhalten im Zusammenhang mit Verbrechen, deren die versicherte Person in einem Strafverfahren beschuldigt wird – einschliesslich daraus folgender zivil- und verwaltungsrechtlicher Folgen.

B.1.3. Online-Shopping

Rechtsschutz

- ✓ Anspruchsprüfung und Unterstützung bei der Durchsetzung von Forderungen gegenüber Verkäufern und Lieferanten, sowie gegenüber Plattformbetreibern.

Versicherte Ereignisse

- ✓ Bewegliche Sachen (z.B. Gegenstände wie Fernseher) und Downloads, welche 30 Tage nach Ablauf des zuletzt kommunizierten Lieferdatums nicht oder nur in Teilen geliefert wurden;
- ✓ Bewegliche Sachen, welche nicht wie bestellt, nicht im vereinbarten oder in mangelhaftem Zustand geliefert wurden. Der Versicherungsschutz besteht für maximal 30 Tage ab Erhalt des Gegenstandes. Eigenschaften, die sich aus der natürlichen Beschaffenheit der Sache ergeben, stellen keinen Mangel dar (z.B. die Schattierung von Leder, die Farbe und Struktur bei Holzprodukten).

Versichert sind

- ✓ Dem privaten Gebrauch dienende beweglichen Sachen, welche von einer versicherten Person in Online-Shops oder auf Online-Verkaufsplattformen gekauft wurden;
- ✓ Dem privaten Gebrauch dienende Downloads (z.B. Filme, E-Books und Softwareprogramme).

Nicht versichert sind

- ✗ Geldwerte des Arbeitgebers oder von Gästen;
- ✗ Virtuelle Gegenstände (z.B. in Apps oder Games gekaufte Sachen);
- ✗ Verderbliche Waren, Medikamente und Nahrungsmittelergänzungen, Waffen, Pflanzen, Tiere und immatrikulationspflichtige Fahrzeuge (Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge);
- ✗ Bewegliche Sachen, welche zu gewerblichen Zwecken gekauft oder verkauft werden;
- ✗ Schäden an Sachen, die für den Wiederverkauf oder für den kommerziellen/professionellen Gebrauch gekauft worden sind;
- ✗ Mängel an Softwareprogrammen;
- ✗ Folgeschäden alle Art;
- ✗ Kosten für Dienstleistungen und Reisen (z.B. für Hotels, Flüge).

Obliegenheiten des Kunden

Die versicherten Personen haben die Pflicht, die Beschaffenheit der versicherten Gegenstände zu prüfen. Falls ein Mangel besteht, muss dieser unverzüglich bzw. innerst der gemäss Kaufbedingungen geltenden Frist dem Verkäufer, dem Lieferanten oder dem Plattformbetreiber angezeigt werden.

B.2. Leistungen und Kosten im Versicherungsfall

In den versicherten Fällen übernimmt die AXA-ARAG die Kosten der aufgelisteten Leistungen bis zu der Versicherungssumme von CHF 20'000 pro Rechtsfall je Anschlussvertrag, ohne Selbstbehalt. Die Dienstleistungen des Rechtsdienstes der AXA-ARAG werden mit CHF 200 pro Stunde berechnet.

Mehrere Rechtsfälle, die sich aus derselben Ursache bzw. demselben auslösenden Ereignis ergeben oder die damit in Zusammenhang stehen, gelten als ein einziger Rechtsfall. Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen zusammengerechnet und die Versicherungssumme wird höchstens einmal erbracht.

Versicherte Kosten

- ✓ Anwaltskosten für einen Rechtsvertreter, der mit Zustimmung der AXA-ARAG beauftragt und dessen Honorarvereinbarung von ihr genehmigt wurde;
- ✓ Kosten für notwendige Expertisen, die im Einvernehmen mit der AXA-ARAG oder von einem Gericht veranlasst wurden;
- ✓ Verfahrenskosten staatlicher Gerichte und Behörden, die zu Lasten der versicherten Personen gehen; ausgenommen sind Kosten für erstinstanzliche Verfügungen;
- ✓ Parteientschädigungen, die den versicherten Personen von einem Gericht auferlegt werden;
- ✓ Inkassokosten für das Inkasso der Forderungen, die den versicherten Personen aus einem versicherten Rechtsfall zustehen – bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung;
- ✓ Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese Leistungen werden den versicherten Personen als Vorschuss erbracht und müssen von ihnen zurückerstattet werden;
- ✓ Schiedsgerichts- und Mediationskosten, die zu Lasten der versicherten Personen gehen, in von der AXA-ARAG genehmigten Verfahren.
- ✓ Verfahrenskosten für erstinstanzliche behördliche Verfügungen bis zum Betrag von CHF 500.– pro Rechtsfall und Versicherungsjahr;
- ✓ Anwalt erster Stunde: Vorschussleistung bis CHF 5'000.– für einen Strafverteidiger, der von den versicherten Personen für die erste Einvernahme beigezogen wurde;
- ✓ Dolmetscherkosten bis CHF 5'000.– bei Rechtsfällen mit Ausland-bezug;
- ✓ Lohnausfall bis CHF 5'000.– wegen Einvernahmen durch Behörden, sofern dieser ausgewiesen werden kann;
- ✓ Reisekosten für notwendige Auslagen bei Reisen zu Gerichtsverhandlungen im Ausland bis CHF 5'000.–.

Nicht versicherte Kosten

- ✗ Bussen, Konventionalstrafen und andere Leistungen mit Strafcharakter;
- ✗ Schadenersatz und Genugtuung;
- ✗ Kosten, die zu Lasten einer haftpflichtigen Person oder eines Haftpflichtversicherers gehen. Erbringt Easy Cyber entsprechende Leistungen, muss die versicherte Person diese zurückerstatte;
- ✗ Kosten für öffentliche Beurkundungen, Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern, sowie Kosten für Prüfungen und Bewilligungen aller Art;
- ✗ Kosten für medizinische Untersuchungen, Analysen und Prüfungen zur Abklärung der Fahreignung und -fähigkeit;
- ✗ Gebühren und Kosten für Verfahren vor supranationalen oder internationalen Gerichten und Behörden;
- ✗ Kosten für das Geltend machen von rechtlich oder tatsächlich aussichtslosen Massnahmen, von verjährten Forderungen und von Forderungen gegenüber überschuldeten Handelsgesellschaften.

B.3. Generelle Ausschlüsse Internet-Rechtsschutz

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person

- ✗ aus nicht als versichert aufgeführten Bereichen;
- ✗ wenn die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung vor Versicherungsabschluss eingetreten ist;
- ✗ gegen die AXA-ARAG sowie:
 - a) gegen in einem versicherten Rechtsfall beauftragte Anwälte und Experten;
 - b) gegen die AXA-Gruppe und externe Dienstleister im Zusammenhang mit Leistungen aus diesem Vertrag;
- ✗ im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit Verbrechen, deren die versicherte Person in einem Strafverfahren beschuldigt wird – einschliesslich daraus folgender zivil- und verwaltungsrechtlicher Folgen;



- ✗ im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die an die versicherte Person abgetreten wurden oder die kraft Erbrechtes oder anderweitig auf sie übergegangen sind;
- ✗ im Zusammenhang mit jeglicher selbstständigen Berufs- oder Erwerbstätigkeit;
- ✗ Nicht versichert sind im Weiteren Rechtsstreitigkeiten unter versicherten Personen im selben Haushalt.

B.4. Schadenfall und Entschädigung

B.4.1. Meldung eines Rechtsfalls

Ein Rechtsfall, für den eine versicherte Person Leistungen in Anspruch nehmen will, muss unverzüglich direkt der AXA-ARAG wie folgt gemeldet werden.

Die versicherte Person muss die Zustimmung der AXA-ARAG einholen, bevor sie ein Rechtsverfahren, für das Versicherungsschutz beansprucht wird, einleitet oder bevor sie einen Rechtsvertreter bezieht.

B.4.2. Mitwirkung

Nach der Meldung eines Rechtsfalls muss die versicherte Person der AXA-ARAG alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten erteilen.

B.4.3. Vorgehen

Nach Überprüfung der Rechtslage wird das weitere Vorgehen mit der versicherten Person besprochen. Die AXA-ARAG führt anschliessend für die versicherte Person die Verhandlungen um eine gütliche Erledigung. Scheitern diese, entscheidet die AXA-ARAG über das weitere Vorgehen und die Zweckmässigkeit eines Prozesses.

B.4.4. Bezug eines Anwalts

- Die AXA-ARAG entscheidet, ob es notwendig ist, einen Anwalt beizuziehen.
- Die AXA-ARAG schlägt der versicherten Person einen geeigneten Anwalt vor;
- Die versicherte Person mandatiert und bevollmächtigt den Anwalt. Sie befreit den Anwalt gegenüber der AXA-ARAG vom Anwaltsgeheimnis. Zudem verpflichtet sie ihn, der AXA-ARAG über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten sowie der AXA-ARAG die für dessen Entscheide nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

B.4.5. Freie Anwaltswahl

In folgenden Fällen hat die versicherte Person das Recht, im Einvernehmen mit der AXA-ARAG einen Anwalt ihrer Wahl zu bestellen:

- falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Rechtsvertreter bestellt werden muss (Anwaltsmonopol);
- bei Interessenkollisionen, also wenn eine Gesellschaft der AXA-Gruppe – ausgenommen der AXA-ARAG selbst – Gegenpartei der versicherten Person ist oder wenn es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch der Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss.

Kann keine Einigung über den beizuhaltenden Rechtsvertreter erzielt werden, wählt der AXA-ARAG einen von drei Rechtsvertretern aus, welche die versicherte Person vorschlägt. Diese dürfen nicht derselben Anwaltskanzlei bzw. -gemeinschaft angehören oder in anderer Weise untereinander verbunden sein.

B.4.6. Kostengutsprache

Die AXA-ARAG kann die Kostengutsprache für Leistungen gemäss Ziffer B2 befristen, mit Bedingungen oder Auflagen versehen sowie auf einen Verfahrensabschnitt oder einen bestimmten Betrag beschränken. Die Mitteilung der versicherten Person an den Anwalt, dass Kostengutsprache erfolgt ist, begründet keinen Antrag auf Schuldübernahme.

B.4.7. Vergleiche

Aus einem Vergleich übernimmt die AXA-ARAG Verpflichtungen zu ihren Lasten nur, wenn sie dem Vergleich zugestimmt hat.

B.4.8. Parteientschädigungen

Prozess- und Parteientschädigungen, die der versicherten Person gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochen werden, müssen der AXA-ARAG bis zur Höhe der von ihm erbrachten Leistungen abgetreten werden.

B.4.9. Aussichtslosigkeit

Lehnt die AXA-ARAG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, muss sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich

schriftlich begründen und die versicherte Person auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Die Einhaltung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall der versicherten Person.

B.4.10. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Treten Meinungsverschiedenheiten über die Massnahmen zur Erledigung eines Rechtsfalls auf, hat die versicherte Person das Recht, die Angelegenheit von einer gemeinsam zu bestimmenden und unabhängigen Fachperson beurteilen zu lassen. Die Parteien (d.h. AXA-ARAG und die versicherte Person) müssen die entstehenden Kosten je zur Hälfte vorschreiben; die unterliegende Partei muss die Kosten schliesslich tragen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Verlangt die versicherte Person nicht innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, gilt dies als Verzicht. Wird über die Fachperson keine Einigung erzielt oder wenn dies die versicherte Person verlangt, entscheidet anstelle einer Fachperson der Richter im summarischen Verfahren am schweizerischen Sitz bzw. Wohnsitz einer Partei.

B.4.11. Massnahmen auf eigene Kosten

Leitet die versicherte Person auf eigene Kosten einen Prozess ein, nachdem die Leistungspflicht wegen Aussichtslosigkeit abgelehnt wurde, übernimmt die AXA-ARAG die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen dieser Bestimmungen, wenn das Urteil für die versicherte Person günstiger ausfällt als die von der AXA-ARAG schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens.

B.4.12. Einschränkungen und Haftungsausschlüsse

Die AXA-ARAG kann die Leistungen durch einen externen Schadenergulierer erbringen lassen oder auf die Übernahme der angemessenen Kosten beschränken. Die AXA-ARAG haftet in keiner Art und Weise für die Auswahl und Beauftragung eines Anwalts oder Dolmetschers sowie für die rechtzeitige Übermittlung von Informationen oder Geldzahlungen.

B.4.13. Prozessausskauf

Die AXA-ARAG hat das Recht, sich von ihrer Leistungspflicht zu befreien, indem sie den materiellen Streitnutzen ersetzt.

C. Versicherung für Datenrettung und Virenentfernung

C.1.1. Versicherte Fälle

Versichert sind

Versichert sind die notwendigen Massnahmen für die Rettung von gespeicherten Daten sowie für die Entfernung von Viren auf versicherten elektronischen Geräten.

Versichert sind ausschliesslich folgende privat genutzten elektronischen Geräte im Eigentum des versicherten Haushalts:

- ✓ Mobiltelefone, Tablets, Laptops, Desktop-PCs, Server, Spielkonsolen, Fotokameras, USB-Sticks;
- ✓ Virtual Clouds (Wiederherstellung der Daten, Histories oder Backups);
- ✓ Speichermedien und Datenbanken (SSD, NAS, SAN/DAS, RAID).

Nicht versichert sind

- ✗ Geschäftlich genutzte Geräte (z.B. Berufsutensilien);
- ✗ Fahrzeuge aller Art, inkl. deren Speichersysteme und Bordcomputer;
- ✗ Haushalts-, Küchen- und Gartengeräte.

Versicherte Ereignisse

- ✓ Physische Beschädigung des digitalen Speichermediums;
- ✓ Technischer Defekt des digitalen Speichermediums;
- ✓ Hackerangriff oder Befall eines digitalen Speichermediums mit Computerviren oder Schadsoftware.

C.2. Leistungen im Versicherungsfall

Versichert

Versichert sind maximal 2 Ereignisse pro Versicherungsjahr bis je CHF 3'000.–, ohne Selbstbehalt. Versicherte Leistungen sind:

- ✓ Kosten für die Rettung von beschädigten oder verlorengegangenen Daten;
- ✓ Kosten für das Wiederaufspielen von Daten auf Geräten, Datenbanken oder Cloud-Accounts der versicherten Personen;



- ✓ Kosten für die Virenentfernung oder falls diese nicht möglich ist, die Neuauflistung des Gerätes. Bleibt ein versichertes Gerät infolge eines Virenbefalls durch Keylogger definitiv gesperrt, sind in diesem Zusammenhang auch Kosten für ein gleichwertiges Ersatzgerät (Zeitwert) versichert (maximal einmal pro Versicherungsjahr).

Nicht versichert sind

- ✗ Kosten für Schäden infolge von Softwarefehlern (Haftung des Herstellers);
- ✗ Kosten, die entstehen, weil versicherte Personen bewusst in fremde Datenverarbeitungssysteme eingreifen. Dazu zählen z.B. Hacker-attacken, der Einsatz nicht lizenzierter Software oder von Software, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören (Software-Viren);
- ✗ Kosten für Schäden an den elektronischen Geräten oder Datenträgern selbst;
- ✗ Kosten für Lizizenzen und Nutzungsrechte sowie für den Erwerb von Programmen und Daten;
- ✗ Kosten für die Wiederherstellung von Daten mit einem strafrechtlichen Inhalt oder von widerrechtlich erworbenen Daten;
- ✗ Kosten die aus der Verwendung von Daten entstehen, die durch Dritte entwendet und missbräuchlich verwendet wurden;
- ✗ Der Eigenwert der verlorengegangenen oder beschädigten Daten;
- ✗ Zahlung von Erpressungsgeldern für die Freischaltung von Daten.
- ✗ Haftpflichtansprüche Dritter

Für diese Leistungen steht dem Versicherten ein direktes Forderungsrecht gegenüber AXA Versicherungen AG zu, nicht aber gegenüber AXA-ARAG.

C.3. Sorgfaltspflichten

Die versicherten Personen sind für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und den Schutz ihrer elektronischen Geräte und Daten verantwortlich. Als minimale Sorgfaltspflichten gelten

- Zugangssicherung zu den versicherten Geräten (z.B. Passwortschutz, Gesichtserkennung);
- ausgeführte Software-Updates der jeweiligen Hersteller;
- installierte und aktualisierte Antivirusprogramme.

Werden Sorgfaltspflichten verletzt, können Leistungen in dem Umfang, in dem der unzureichende Schutz zum Eintritt oder zur Vergrößerung des Schadens geführt hat, herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen.

C.4. Obliegenheiten

Die Kosten für die Leistung der Massnahme werden nur übernommen, sofern diese durch die AXA organisiert oder angeordnet wurde;

Der Kunde muss einen Schadenfall, für den er Leistungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich wie folgt direkt der AXA melden.

Auf Verlangen der AXA muss der Kunde seinen Anspruch schriftlich begründen.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als durch die Verletzung Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst wurde.

Nicht reparierbare Sachen müssen der AXA auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

D. Gemeinsame Bestimmungen

D.1. Generelle Ausschlüsse Easy Cyber

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen – es sei denn, die versicherte Person weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden jeder Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen. Als Terrorismus gilt jede Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung zum Erreichen politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet ist, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

D.2. Prämien, Gebühr

D.2.1. Prämien

Swisscom schuldet als Versicherungsnehmerin der AXA-ARAG die vereinbarte Versicherungsprämien.

D.2.2. Gebühr

Die Gebühr wird bei Abschluss des Anschlussvertrages fällig. Swisscom stellt dem Kunden während der Vertragsdauer eine Gebühr (monatlich oder zweimonatlich) in Rechnung. Der Kunde muss die Rechnung bis zum darauf angegebenen Datum bezahlen.

Zahlt der Kunde die Gebühr nicht rechtzeitig, wird er von der Swisscom schriftlich aufgefordert, innert der gesetzten Mahnfrist Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Versicherungsleistungspflicht ab Ablauf der Mahnfrist und die Swisscom ist berechtigt, den Anschlussvertrag zu kündigen. Ereignisse, die während dieser Zeit eintreten, sind nicht versichert.

D.2.3. Änderung des Deckungsumfangs oder der Gebühr

Änderungen der Gebühr oder dieser Bedingungen können von Swisscom geändert werden. Sie werden den Versicherten in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Erhöht Swisscom die Gebühr so, dass sie zu einer höheren Gesamtbelastung des Kunden führt, kann der Kunde bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderung.

D.3. Datenschutz

Datenbearbeitung durch die Swisscom

Wie die Swisscom Ihre Daten bearbeitet und welche Einflussmöglichkeiten Sie darauf haben, ist auf www.swisscom.ch/datenschutz festgehalten (nicht Vertragsbestandteil).

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin, dass die Swisscom diejenigen Daten an die AXA-ARAG weitergibt, welche die AXA-ARAG für die Abwicklung der Rechtsfälle sowie für Kontroll- und Statistikzwecke benötigt.

Datenbearbeitung durch die AXA-ARAG

Die AXA-ARAG verwendet Ihre Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen finden Sie unter www_AXA.ch/datenschutz.

D.4. Beginn und Dauer

Der Easy Cyber-Anschlussvertrag ist ab Inkrafttreten während 365 Tagen gültig (Mindestvertragsdauer). Der Anschlussvertrag kann von beiden Parteien (Swisscom oder Kunde) unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten frühestens auf Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich der Anschlussvertrag stillschweigend auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung des Kunden kann per Mail oder telefonisch an Swisscom erfolgen.

Die Kündigung eines Anschlussvertrages ist außerdem durch sämtliche Parteien auch im Rahmen der Erledigung eines versicherten Schadenfalles möglich. Die Kündigung muss spätestens bei Auszahlung der Entschädigung erfolgen. Die Versicherungsdeckung erlischt 14 Tage nach der Mitteilung (unter Vorbehalt der Nachmeldefrist gemäss D5).

Rückwirkende Kündigung eines Anschlussvertrages ist nicht möglich. Wird eine Kündigung aus Kulanzgründen angenommen, wird der Anschlussvertrag frühstens per Meldedatum des Kunden aufgehoben.

Hat der Kunde infolge Beendigung keinerlei Abo bei Swisscom mehr, wird sein Anschlussvertrag automatisch auf den Ablauf des letzten Abos beendet. Per diesen Zeitpunkt erfolgt der Austritt aus der Kollektivversicherung und endet – unter Vorbehalt der Nachmeldefrist gemäss D5 – der Versicherungsschutz.

Ist Easy Cyber Teil eines Produkte-Pakets von Swisscom, gelten die Bedingungen und Fristen (insb. Kündigungsfristen) des betreffenden Produkte-Pakets.

Die versicherte Person kann ihren Anschlussvertrag zur Kollektivversicherung schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die versicherte Person den Beitritt beantragt oder ihr dieser bestätigt wurde. Die Frist ist eingehalten, wenn die versicherte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf Swisscom mitteilt oder ihre Widerrufserklärung der Post über gibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen und vorläufigen Deckungs-



zusagen. Die Gebühr bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gutgläubig Ansprüche gegenüber AXA geltend machen kann.

D.5. Ausserordentliche Kündigung

Der Anschlussvertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt namentlich

- Verlegung des Wohnsitzes der versicherten Person ins Ausland
- Ableben der versicherten Person

D.6. Meldefrist und Schadenmeldung

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn ein Schadenfall später als 3 Monate nach Beendigung des Anschlussvertrages bei Swisscom oder dem Ausscheiden aus dem Kollektivvertrag gemeldet wird. Entstand eine längere Verzögerung ohne eigenes Verschulden, kann die Rechtsfallmeldung innert 30 Tagen, nach dem der Verzögerungsgrund weggefallen ist, nachgeholt werden.

Die Fallanmeldungen erfolgen über das Kundencenter My Swisscom.

Weiter ist die Leistungspflicht ausgeschlossen, soweit durch sie eine Sanktion, ein Verbot oder eine Beschränkung einer UN-Resolution oder von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, -gesetzen oder -verordnungen der Schweiz oder einer anderen auf Swisscom anwendbaren Rechtsordnung verletzt würde.

D.7. Entfallen der Leistungspflicht

Die Leistungspflicht entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

D.8. Verjährung

Forderungen verjähren in 5 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

D.9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Bestimmungen abweichen. Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.